

## Antrag auf Approbation für Absolventen einer sächsischen Ausbildungsstätte

gemäß § 2 Psychotherapeutengesetz  
(PsychThG)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte rechtzeitig  
an Ihr Landesprüfungsamt.

Tel.: (0351) 8 25 26 15 | Fax: (0351) 8 25 92 01  
E-Mail: [carmen.weidauer@lds.sachsen.de](mailto:carmen.weidauer@lds.sachsen.de)

### 1. Antragsteller

Hiermit beantrage ich die Approbation als: \*

Psychologischer Psychotherapeut/-in

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in

Familienname \* <sup>a)</sup>

Vorname \*

Namenszusätze (Dr., von, de, van usw.)

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen)

Geburtsdatum \*      Geburtsort (ohne Postleitzahl) \*

Staatsangehörigkeit \*

### Anschrift:

Straße/Haus-Nr: \*

Postleitzahl \*      Ort \*

E-Mail

Telefon

### 2. Nachweise

Dem Antrag füge ich gemäß § 19 PsychTh-APrV/KJPsychTh-APrV folgende Nachweise bei:

Lebenslauf <sup>1)</sup>

Identitätsnachweis <sup>2)</sup>

amtlicher Nachweis bei Namensänderung (nur bei Namensänderung **nach** der Prüfung!)  
(z.B. Eheurkunde, Eintragung der Lebenspartnerschaft etc.)

amtliches Führungszeugnis Belegart "0" <sup>3)</sup>

beantragt am \*                      bei \*

<sup>4)</sup> Bitte verwenden Sie ausschließlich das Formular der Landesdirektion!

ggf. Promotionsurkunde <sup>5)</sup>

a) Schreibweise lt. Geburts- bzw. Heiratsurkunde, aber ohne Namenszusätze

1) bis 5) Bitte beachten Sie die Fußnoten unter Hinweise zu den einzelnen Nachweisen auf Seite 2

### 3. Erklärungen \*

**Ich erkläre, dass gegen mich ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren**

nicht anhängig ist

Gericht

anhängig ist unter dem AZ.:

**Weiterhin erkläre ich, dass**

bislang keine mir erteilte Approbation zurückgenommen oder widerrufen wurde

kein Rücknahme- oder Widerrufsverfahren eingeleitet wurde

mir bislang nicht die Erteilung einer Approbation verweigert wurde

ich bei keiner weiteren Behörde einen Antrag auf Approbation gestellt habe

Mit meiner Unterschrift willige ich ebenfalls ein, dass mit Erteilung der Approbation bzw. Berufserlaubnis meine Daten an die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer übermittelt werden (§ 3 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes).

Ich wünsche die Ausfertigung von

beglaubigten Kopie(n) der Approbationsurkunde.  
(Gebühr 5,00 EUR für die erste Kopie; 2,50 EUR für jede weitere beglaubigte Kopie)

Von den nachfolgenden Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Datum \*

Ort \*

\_\_\_\_\_  
eigenhändige Unterschrift

### 4. Hinweise

Ihr Antrag kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen **vollständig** vorliegen und **gültig** sind.

Die Approbation wird am Tage der Ausstellung wirksam. Die Gebühr für die Erteilung der Approbation beträgt derzeit **145,00 EUR +** Auslagen.

Unterlagen, die bereits bei der Antragstellung zur Zulassung zur Staatlichen Prüfung eingereicht worden, brauchen nicht erneut vorgelegt werden.

**Zu den einzelnen Nachweisen:**

1) Aktueller, tabellarischer, mit Datum versehener und persönlich unterschriebener Lebenslauf.

2) Die Identität können Sie mit einer amtlich (kein Pfarramt oder Krankenkasse) beglaubigten Ablichtung Ihres (gültigen) Reisepasses oder Personalausweises nachweisen. **Bitte keine Originaldokumente einsenden!**

3) Das amtliche Führungszeugnis Belegart "0"

- darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein
- muss als Grund "**Approbation PP**" oder "**Approbation KJP**" enthalten
- ist bei der Meldestelle zu beantragen.

Die Dienststelle Bundesamt für Justiz (Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn, Tel.: 0228 99410-40) übersendet es direkt an:

4) Die ärztliche Bescheinigung kann jeder Arzt ausstellen und darf nicht älter als einen Monat sein. Dies darf aber insbesondere nicht der Antragsteller selbst (Eigenbescheinigung) oder einer seiner Angehörigen sein. Die Bescheinigung soll dem Wortlaut des § 2 Abs.1 Nr. 4 PsychThG entsprechen. Ein ärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes ist nicht erforderlich. Bitte verwenden Sie ausschließlich das Formular der Landesdirektion (Link), da der Verweis auf § 20 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. Abs. 5 VwVfG erforderlich ist.

5) Die Promotionsurkunde ist nur dann vorzulegen, wenn der erworbene akademische Grad in die Approbationsurkunde aufgenommen werden soll.

**Datenschutzhinweis**

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten, finden Sie unter dem Link [sachsen.sachsen.de](#) sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.